

Die Armutskonferenz
Herklotzgasse 21/3
1150 Wien

Wien, 25. September 2014
GZ 890.003/328-1B2/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben von 25. August 2014, mit dem Sie zum Bericht des Rechnungshofs „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (u.a. Reihe Bund 2014/9) Stellung nehmen.

Der Rechnungshof weist den Vorwurf der Armutskonferenz, er betreibe Sozialpolitik und bringe Vorschläge, die nicht der Finanzgebarung zuzuordnen sind, ausdrücklich zurück.

Gemäß Art. 126b Abs. 5 B-VG folgt der Rechnungshof bei seiner Prüftätigkeit den Prüfungsmaßstäben Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit. Diesem gesetzlichen Auftrag ist er auch bei der von Ihnen angesprochenen Querschnittsprüfung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ nachgekommen.

Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung) mit Schwerpunkt in Tirol und Vorarlberg. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, inwieweit das Ziel der bundesweiten Vereinheitlichung einer Mindestsicherung und harmonisierte landesgesetzliche Regelungen sicherzustellen, erreicht worden ist.

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, dass dieses Ziel in der Praxis in mehreren Punkten nicht erreicht wurde, worauf er als Kontrollorgan aufmerksam machen muss. Vor diesem Hintergrund, insbesondere aber auch aufgrund der Tatsache,

dass die unterschiedliche Auszahlungspraxis in den Bundesländern zu einer Ungleichbehandlung der Sozialhilfeempfänger führt, ist die Kritik der Armutskonferenz an den Aussagen des Rechnungshofes nicht nachvollziehbar.

Im Einzelnen ist zu dem von Ihnen vorgebrachten Punkten Folgendes anzumerken:

ad 1.1) Heizkosten

Der Rechnungshof hat unter TZ 7.1 darauf hingewiesen, dass gemäß der 15a-Vereinbarung die Heizkosten zum Lebensunterhalt zu zählen sind. Das Land Vorarlberg sah den regelmäßigen Aufwand für Heizung und Strom auch vereinbarungskonform im Lebensunterhalt gedeckt. Im Land Tirol waren die Heizkosten hingegen als Folge des Verschlechterungsverbots gemäß § 6 TMSG Bestandteil des Wohnbedarfs. Somit bestand im Land Vorarlberg eine für die Mindestsicherungsbezieher ungünstigere Regelung, da sie die Heizkosten aus dem Lebensunterhalt zu bestreiten hatten.

Der Rechnungshof bemängelte daher, dass trotz der klaren Vorgabe der 15a-Vereinbarung, die Heizkosten dem Lebensunterhalt zuzuordnen, das Land Tirol die Heizkosten weiterhin über die Wohnkosten finanzierte.

Von den durch die Mindestsicherung abgedeckten Heizkosten zu unterscheiden ist der sogenannte Heizkostenzuschuss. Damit hat ein Mindestsicherungsbezieher nicht seine Heizkosten abzudecken, sondern es handelt sich dabei um eine in Tirol und Vorarlberg ausschließlich aus Landesmitteln für die Heizperiode gewährte Förderung, die nicht nur Mindestsicherungsempfängern zugute kommt. Die Kritik des Rechnungshofes bezog sich dabei auf die fehlende Richtlinienkonformität der Förderungspraxis in Tirol. (TZ 57.2) Eine Nichtgewährung des Heizkostenzuschusses für Mindestsicherungsempfänger bedeutet nicht, dass Mindestsicherungsempfänger keine anteiligen Mittel für die Heizung erhalten.

ad 1.2, 1.3, 1.4) Verschlechterungsverbot, Leistungen für Minderjährige, Leistungen für das Wohnen

Wie bereits oben angeführt, hatte die 15a-Vereinbarung das Ziel, bundesweit einheitliche Mindestsätze für die Mindestsicherung und harmonisierte landesgesetzliche Regelungen sicherzustellen.

Im Zuge der Prüfung zeigte sich aber, dass infolge der regional unterschiedlichen Wohnkosten und der tatsächlichen Gegebenheiten die in der 15a-Vereinbarung erfolgte

Einführung eines Mindestsatzes für Wohnbedarf nahezu keine Relevanz hatte und auch zu keiner Harmonisierung des Leistungsniveaus beitrug. Die beim Wohnbedarf vorgebrachte Kritik des Rechnungshofes am Verschlechterungsverbot bezog sich jedoch nicht auf die Mindestsicherungsleistungen für den Wohnbedarf in Tirol und Vorarlberg, sondern auf die unterschiedliche Praxis der Abdeckung der Heizkosten. (vgl. TZ 7.2)

Wie der Tabelle 1 in TZ 5 zu entnehmen ist, kam es in beiden Ländern zudem beim Lebensunterhalt zu teilweise erheblich höheren Leistungen für Minderjährige als in der 15a-Vereinbarung festgelegt. So lag der Mindestsatz für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt mit Anspruch auf Familienbeihilfe in Tirol mit monatlich 196,74 EUR um 83,3 % (bis zum dritten Kind) bzw. um 120,0 % (ab dem vierten Kind) über dem Mindestsatz der 15a-Vereinbarung in Höhe von 107,31 EUR (bis zum dritten Kind) bzw. 89,43 EUR (ab dem vierten Kind).

Die Abweichungen der Mindestsätze für Lebensunterhalt in Tirol und Vorarlberg von jenen der 15a-Vereinbarung waren ebenso wie jene beim Wohnbedarf im Wesentlichen durch die Vorgabe bedingt, dass sich durch die Einführung der Mindestsicherung das zuvor bestandene haushaltsbezogene Leistungsniveau für Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe nicht verschlechtern durfte (Verschlechterungsverbot).

Vor diesem Hintergrund empfahl der Rechnungshof, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung die Aufrechterhaltung des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der VfGH-Judikatur zu prüfen. (TZ 6.2)

Zu den von der Armutskonferenz vorgebrachten Berechnungen ist schließlich noch anzumerken, dass der Rechnungshof in Tabelle 1 (TZ 5) bei dem dargestellten Vergleich ausschließlich den Lebensunterhalt einschloss und nicht – wie von der Armutskonferenz berechnet – auch den Wohnbedarf. Dieser wird in Tirol und Vorarlberg nicht über Mindestsätze, sondern in Höhe der tatsächlichen Kosten abgedeckt, sodass der von der Armutskonferenz angestellte Vergleich nicht korrekt ist.

ad 2.1) Sanktionsmöglichkeiten

Es ist zutreffend, dass der Rechnungshof die bei fehlender Arbeitsbereitschaft zur Verfügung stehenden Kürzungsmöglichkeiten insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit größeren Personenzahlen als wenig geeignet beurteilte, einen Anreiz zur Arbeit zu bewirken (TZ 18).

Gleichzeitig teilte der Rechnungshof die Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) der Eingeschränktheit von alternativen Kürzungsmöglichkeiten. Er gab allerdings zu bedenken, dass die 15a-

Vereinbarung nur eine mögliche, aber keine verpflichtende, und nur Vorarlberg eine gänzliche Kürzung des Lebensunterhalts des arbeitsfähigen Partners vorsah (TZ 18.4). Die Behauptung der Armutskonferenz, dass der Rechnungshof auch eine Kürzung für Partner und Kinder befürworte, trifft nicht zu.

ad 2.2) Notstandshilfe

Der Rechnungshof hat unter TZ 31.2 darauf hingewiesen, dass die beiden Versorgungssysteme – Notstandshilfe und Mindestsicherung – zwar jeweils auf die Notlage von Personen abstellten, ansonsten aber erheblich unterschiedliche Bezugsvoraussetzungen, Leistungshöhen und -arten aufwiesen.

Er verkannte nicht die systembedingt unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Ziele und die sich daraus ergebenden Leistungsunterschiede der Mindestsicherung und der Notstandshilfe. Dessen ungeachtet hielt er es für zweckmäßig, insbesondere im Falle längerer Bezugszeiträume eine Harmonisierung beider Systeme zu erwägen.

Er empfahl daher, auf eine Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für jene Fälle, in denen längere Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauern vorlagen, hinzuwirken. Eine Abschaffung oder zeitlich begrenzte Gewährung der Notstandshilfe ohne Alternativlösung hat der Rechnungshof – entgegen den Behauptungen der Armutskonferenz – nie angeregt.

ad 2.3) Fachaufsicht

Zutreffend ist, dass der Rechnungshof regelmäßige Treffen der Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung sowie darüber erstellte, verbindliche Protokolle als geeignetes Instrument erachtete, eine harmonisierte Verwaltung der Mindestsicherung sicherzustellen. Die fehlende Kontrolle der Umsetzung dieser Vorgaben war jedoch auch ein Kritikpunkt des Rechnungshofs und daher Gegenstand einer Empfehlung (TZ 16).

ad 2.4) Fallbeispiel 4

Der Rechnungshof hielt unter TZ 9.2 fest, dass die Bandbreite des monatlichen Mindestsicherungsanspruchs für Lebensunterhalt und Wohnbedarf von geringen Beträgen bis zu mehr als 2.000 EUR reichte. Unter Berücksichtigung des Kinderbetreuungsgeldes und der Familienbeihilfe konnte sich für eine Bedarfsgemeinschaft mit hohen Personenzahlen ein Auszahlungsbetrag von mehr als 4.000 EUR je Monat ergeben.

Der Rechnungshof wählte für seine aufgezeigten Fallbeispiele nicht die am häufigsten vorkommenden Bedarfsgemeinschaften, sondern charakteristische Beispiele aus der Praxis. Wie der Rechnungshof deutlich in TZ 9.4 seines Bericht festhält, hat der Fall 4 (Paar mit fünf Kindern) nur eine untergeordnete Bedeutung. Er wies aber ebenfalls darauf hin, dass nach Auskunft der beiden Bezirksverwaltungsbehörden (Innsbruck und Bregenz) es sich dabei um keinen Einzelfall handelt. Der Rechnungshof konnte weder im Land Tirol noch im Land Vorarlberg die konkrete Anzahl der Fälle gem. Fallbeispiel 4 ermitteln, da derartige Auswertungen im Datenbanksystem nicht eingerichtet waren. Er konnte deshalb die von der Armutskonferenz genannte Zahl von 30 Fällen nicht bestätigen. Im Übrigen weist die Armutskonferenz selbst in ihrem Schreiben auf die lückenhafte statistische Datenlage hin.

Mit der Darstellung der Fallkonstellationen zielte der Rechnungshof jedenfalls darauf ab, die Größenordnungen der Mindestsicherungsleistungen und bezogen auf das Fallbeispiel 4 die maximal erzielbaren Leistungshöhen der Mindestsicherung in Tirol und Vorarlberg für Mehrpersonenhaushalte – auch ergänzt um die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld – darzustellen. Die Ergänzung dieser beiden Sozialtransfers erachtete der Rechnungshof insofern als lebensnah, als der Mindeststandard für Minderjährige einen Anspruch auf Familienbeihilfe voraussetzt und das Kinderbetreuungsgeld die Mindestsicherungsleistungen mindert.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur Klärung des Sachverhalts beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

SCh Mag. Helga Berger